

Schreiben Regierungspräsidium Tübingen vom 01.07.2024

Prüfungsbemerkungen und Stellungnahmen der Stiftung Altenhilfe zu den bisher nicht abschließend erledigten Feststellungen

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 25.10.2019	Stellungnahme Stiftung Altenhilfe 28.10.2020	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 01.07.2024	Stellungnahme Stiftung Altenhilfe November 2024
A11	<p>Unbebaute und bebaute Grundstücke</p> <p>Die unbebauten und bebauten Grundstücke der Stiftung sind erstmals zum 31.12.2009 bewertet und im Anlagenachweis erfasst worden. Dabei ist der Grundstücksbestand teilweise anhand tatsächlicher Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), teilweise anhand von Erfahrungswerten (Bodenrichtwerte) bewertet worden. Die Gebäude wurden auf Basis des Sachwertverfahrens bewertet. Die Vermögenszugänge in den Jahren 2010 bis 2016 sind mit ihren tatsächlichen AHK in den Anlagenachweis aufgenommen worden. In der Eröffnungsbilanz sind die unbebauten und bebauten Grundstücke mit den zum 31.12.2016 ausgewiesenen Werten des (kamerale) Anlagenachweises angesetzt worden (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Dabei ist bei der Gebäudebewertung der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) nicht ausreichend beachtet worden (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO):</p> <p>(1) Bei den auf Basis des Sachwertverfahrens bewerteten Gebäuden, sind zwar die AHK für das jeweilige Gebäude und die zugehörige Außenanlage getrennt ermittelt, im kamerale Anlagenachweis jedoch nicht getrennt ausgewiesen worden. Wegen der unterschiedlichen Nutzungsdauern, ist eine getrennte Erfassung von Gebäude und Außenanlagen erforderlich.</p> <p>(2) Die AHK der in den Jahren 2011 bis 2016 hergestellten Gebäude sind im kamerale Anlagenachweis gesondert nach einzelnen Gewerken mit teilweise unterschiedlichen Nutzungsdauern ausgewiesen worden. Da ein Gebäude als einheitlicher Vermögensgegenstand auszuweisen ist, sind die getrennten Anlagen deshalb zusammenzuführen. Auf die Ausführungen in Ziffer 2.4.5.1 im Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage vom Juni 2017 wird ergänzend hingewiesen.</p>	<p>(1) Ab dem Jahr 2017 wird dem Erfordernis der getrennten Erfassung von Gebäuden und Außenanlagen nachgekommen. Eine rückwirkende Umsetzung der Altfälle ist nicht vorgesehen, da die meisten Anlagen bereits abgeschrieben sind. Des Weiteren hat ein Systemtest im kamerale SAP-System P03 ergeben, dass durch eine rückwirkende Trennung die Afa nicht richtig berechnet wird. Somit wird eine rückwirkende Umsetzung im doppelten SAP-System P05 als nicht zweckmäßig erachtet.</p> <p>(2) Im Bilanzierungsleitfaden wird erstmals ab Juli 2017 eine Bündelung nach Gewerken festgehalten. Die Verpflichtung eine Bündelung von mehreren Stammsätzen für ein Gebäude im Rahmen der Altdatenübernahme vorzunehmen, war im Buchungsleitfaden 2014 (hier: Basis für Altdatenübernahme) noch nicht enthalten. Die Altdatenübernahme der Stiftung Altenhilfe erfolgte zum 01.01.2017, also bevor die 3. Auflage des Buchungsleitfadens im Juni 2017 veröffentlicht wurde. Zum Bewertungszeitpunkt wurden die jeweils gültigen Leitlinien zugrunde gelegt. Für die durchgeführten Bewertungen besteht Vertrauensschutz.</p> <p>Mit Umstellung auf das NKHR wurde den Anforderungen des Bilanzierungsleitfadens 2017 Rechnung getragen.</p>	<p>(2) Seit der Einführung der kommunalen Doppik gilt, dass auch bei Übernahme der Werte aus kamerale Anlagenachweisen der Grundsatz der Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO) zu beachten ist. Dies wurde durch Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der GemHVO vom 29.04.2016 in § 62 Abs. 1 GemHVO klargestellt. Es handelt sich hier lediglich um eine klarstellende Regelung. Der Grundsatz der Einzelbewertung wäre bereits bei der Führung der kamerale Anlagenachweise zu beachten gewesen. Insoweit bezieht sich die Prüfungsfeststellung auch auf die unzutreffende Führung der kamerale Anlagenachweise im Prüfungszeitraum. Nach den Ausführungen der Verwaltung wurde der Prüfungsfeststellung der Gemeindeprüfungsanstalt erst ab dem Jahr 2017 Rechnung getragen.</p>	<p>(2) Sofern der Einzelbewertungsgrundsatz hinsichtlich einzelner Gewerke nicht vollumfänglich eingehalten sein sollte, weisen wir darauf hin, dass sich dadurch keine wesentlich anderen Beträge bei den Abschreibungen und damit auch keine maßgeblichen Auswirkungen auf die Haushaltsführung / Finanzierungsmöglichkeiten ergeben hätten. Eine Korrektur der Eröffnungsbilanz erscheint daher nicht erforderlich.</p> <p>Sofern die Projekte im Zusammenhang mit künftigen Aktivierungen bearbeitet werden, wird eine Bündelung der Einzelanlagen vorgenommen.</p>

Rd Nr	Prüfungsfeststellung GPA 25.10.2019	Stellungnahme Stiftung Altenhilfe 28.10.2020	Begründung RP zur Ausnahme von der Prüfungsbestätigung 01.07.2024	Stellungnahme Stiftung Altenhilfe November 2024
A12	<p>Liquide Mittel, Buchungen im Liquiditätsverbund</p> <p>Die Kassengeschäfte der Stiftung werden von der Stadtkasse Reutlingen als fremdes Kassengeschäft unter Verwendung gemeinsamer Girokonten mit erledigt (verbundene Sonderkasse nach § 98 GemO). In der kameralen Jahresrechnung der Stiftung wurde zum 31.12.2016 ein positiver Kassenbestand (Kassenmehreinnahmen) von rd. 5,2 Mio. EUR ausgewiesen. Dieser wurde in der Eröffnungsbilanz nicht als liquide Mittel, sondern als Forderungen gegenüber der Stadt bilanziert 1. Da die Stadtkasse die liquiden Mittel der Stiftungen aufgrund einer Beauftragung nach § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 GemKVO verwaltet, erfolgt keine „Übertragung“ dieser Mittel auf die Stadt. Der Kassenbestand der Stiftung hätte deshalb unter dem Bilanzposten liquide Mittel ausgewiesen werden müssen. Insoweit wurde die Vermögenslage der Stiftung in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2017 nicht zutreffend dargestellt (§ 95 Abs. 1 Satz 4 GemO). Die Ausgestaltung der Buchungen im Liquiditätsverbund ist künftig an die rechtlichen Bestimmungen anzupassen. Ergänzend wird auf Kapitel 5.4 im Leitfaden zur Buchführung, 3. Auflage von Januar 2019, sowie die GPA-Mitteilung 3/2013 verwiesen</p>	<p>Diese Auffassung wird nicht geteilt, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> VwV-Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 Durch die VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 wurden die Anlage 5 (Haushaltsplanung Abbildung Liquidität) und die Anlage 22 (Jahresabschluss Abbildung Liquidität) neu ausgestaltet. Bestände von Partnern der Einheitskasse dürfen gemäß dem Formular nicht unter dem Kassenbestand ausgewiesen werden, da dieser nur die liquiden Konten (171, 173) umfasst und auch gemäß § 50 Nr. 42 GemHVO nur der Saldo der Finanzrechnung ausgewiesen werden darf. Die Buchungsweise der Stadt Reutlingen entspricht für diesen Sachverhalt der Darstellung in der Anlage 5 und der Anlage 22. Die Anlagen gemäß VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 30.08.2018 werden bei künftigen Haushaltsplänen und Jahresabschlüssen angewendet. Buchführungsleitfaden 3. Auflage vom Januar 2019 Von den Ausführungen im Leitfaden abweichende Vorgehensweisen sind nicht ausgeschlossen, sofern diese ebenfalls den Regelungen des Gemeindefachrechts entsprechen. Es wird empfohlen abweichende Vorgehensweisen zu dokumentieren. Dies erfolgt bei der Stadt Reutlingen im Rahmen des Geschäftsjahreswechsels. Damit ist dem Buchungsleitfaden Rechnung getragen. Praktische Umsetzung bei der Stadt Reutlingen Die Einheitskasse der Stadt Reutlingen besteht aus vier eigenständigen juristischen Personen (Stadt Reutlingen, Oskar-Kalbfell-Stiftung, Stiftung Altenhilfe, Nachbarschaftsverband Reutlingen-Tübingen). Davon haben die drei zuletzt genannten ihre liquiden Mittel der Stadt Reutlingen zur Verfügung gestellt. Die praktizierte Umsetzung erfolgt aufgrund der komplexen und denkbaren Fallkonstellationen: <ul style="list-style-type: none"> <u>Negative Kassenbestände der an der Einheitskasse beteiligten Partner</u> In diesem Fall ist bei der Stadt eine Forderung und beim Partner eine Verbindlichkeit auszuweisen. <u>Bestand liquider Mittel bei der Stadt ist unter Berücksichtigung der Einheitskasse negativ</u> Ein negativer Saldo darf nicht entstehen. Auch in diesem Fall sind Umbuchungen auf Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten vorzunehmen. <u>Kontenstand bei Stadt ist negativ</u> Ein negativer Saldo darf nicht entstehen. Auch in diesem Fall sind Umbuchungen auf Forderungs- bzw. Verbindlichkeitskonten vorzunehmen. <p>Die im Liquiditätsverbund durchgeführten Buchungen sind verständlich und entsprechen den Prozessen der Stadt Reutlingen optimal. Die wiederkehrende Buchung wird durch die jährliche Einplanung in den Geschäftsjahreswechsel korrekt berücksichtigt. Die notwendigen Erläuterungen werden in den Jahresabschlüssen der Stadt und der am Liquiditätsverbund Beteiligten dargestellt.</p>	<p>Nach § 31 Abs. 1 StiftG i.V.m. § 95 Abs. 1 S. 3 und 4 GemO hat der Jahresabschluss unter anderem sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten; er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung abzubilden. Bei den „liquiden Mitteln“ handelt es sich um Finanzvermögen (§ 52 Abs. 3 Nr. 1.3.8 GemHVO) und insoweit um entsprechende Vermögensgegenstände. Aufgrund der Verwaltung der liquiden Mittel der Stiftung durch die Stadtkasse, begründet durch eine Beauftragung nach § 1 Abs. 4 i.V.m. § 2 GemKVO, erfolgt keine „Übertragung“ dieser Mittel in das wirtschaftliche Eigentum der Stadt. Daher sind im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten die anteiligen liquiden Mittel der Stiftung Altenhilfe Reutlingen am Gesamtkassenbestand zu ermitteln und in der Bilanz der Stiftung und der Stadt Reutlingen sind der jeweilige Anteil am Kassenbestand zu bilanzieren. Die in der Stellungnahme angeführte Möglichkeit der Abweichung von den Ausführungen des Leitfadens zur Buchführung ist daher in der von der Stiftung vorgesehenen Vorgehensweise nicht zulässig, da diese dem Gemeindefachrecht widerspricht. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Leitfaden zur Buchführung (3. Auflage, Stand Januar 2019) enthaltenen Vorgaben bzgl. des bilanziellen Ausweises der liquiden Mittel im Rahmen einer verbundenen Sonderkasse mit gemeinsamem Girokonto derzeit überprüft werden; ebenso wie die GPA-Mitteilung 3/2013. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch keine Neuregelung veröffentlicht; die 4. Auflage, Stand April 2023 lässt diesen Punkt offen. Damit nicht in kurzer Zeit mehrmals die Buchungssystematik geändert werden muss, wird empfohlen, bis zur Bekanntgabe einer verbindlichen Neuregelung, an geeigneter Stelle die jeweils richtigen Beträge unter Hinweis auf die anstehende Neuregelung nachrichtlich darzustellen.</p>	<p>Die Stiftung folgt bis zur Veröffentlichung der Neuregelung der Empfehlung der Rechtsaufsichtsbehörde. Bis zur Bekanntgabe einer verbindlichen Neuregelung werden an geeigneter Stelle die jeweils richtigen Beträge unter Hinweis auf die anstehende Neuregelung nachrichtlich dargestellt.</p>